

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2010

Geschäftszahl

2010/11/0108

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/05/0115 E 25. Februar 2005 VwSlg 16560 A/2005 RS 2

Stammrechtssatz

§ 13 Abs. 3 AVG dient dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbei geführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen ist sofort zurückzuweisen (vgl. die zur diesbezüglich vergleichbaren Bestimmung des § 84 ZPO ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ua. vom 4. Oktober 1984, EvBl 1985/29, und vom 30. Jänner 1985, SZ 58/17).